

Änderungen des Gesetzes, die in der Zeit zwischen 1933 und 1945 erfolgt und nicht wegen ihres nazistischen Inhalts wieder aufgehoben sind, werden ohne Erläuterung abgedruckt. Nur an einigen Stellen[^] wo ein Hinweis zweckmäßig erschien, wird auf solche Änderungen hingewiesen. Gegenstandslos gewordene Sätze und Absätze innerhalb einzelner Paragraphen sind weggelassen worden. Alle diese textlichen Änderungen sind vorgenommen worden, IIIII den jetzigen Rechtszustand klar zum Ausdruck zu bringen, ohne den Leser ständig zur Korrektur überholter Begriffe zu zwingen, und um Fehler der Rechtsanwendung, die infolge eines veralteten Wortlautes entstehen könnten, zu vermeiden.

Bei der Anwendung des BGB und anderer Zivilgesetze in ihrer geltenden Fassung ist jedoch stets zu berücksichtigen, daß die Veränderungen in der Basis entscheidend auf unsere Rechtsanschauungen und rechtlichen Einrichtungen eingewirkt und unserem Zivilrecht auch dort, wo der Wortlaut der alten Gesetze unverändert übernommen worden ist, einen neuen Inhalt gegeben haben. So erfordern z. B. die Grundsätze der Art. 22 Abs. 1 und 24 der Verfassung zwar keine Änderung des Wortlautes der §§ 903 ff BGB, und doch hat das Eigentumsrecht in der Deutschen Demokratischen Republik einen qualitativ anderen Inhalt, als es zur Zeit des Inkrafttretens des BGB hatte. Die von dem demokratischen Staat sanktionierte Weitergeltung des Gesetzes zwingt dazu, gerade dort, wo der Wortlaut unverändert geblieben ist, sehr gründlich den neuen Rechts-